

87/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen
betreffend Plasmaspenden und Hepatitis C
(Nr. 100/J)

Zur vorliegenden Anfrage möchte ich vorweg festhalten, dass die Angelegenheiten der Plasmapherese erst durch das Plasmapheresegesetz BGBl. Nr. 427/1975, das mit 1. Jänner 1976 in Kraft getreten ist, in einer eigenen Rechtsgrundlage auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt wurden. Auf Grund der Skartierungsvorschriften sind im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine Aktenunterlagen über Vorgänge aus Anfang der 70er Jahre in Bezug auf die Plasmapheresestation Gatterburggasse vorhanden.

Die Anfrage wurde jedoch zum Anlass genommen, bei der Magistratsabteilung 15 der Stadt Wien nachzufragen, ob dort Aktenunterlagen aus dem fraglichen Zeitraum vorhanden sind. Diese Anfrage brachte folgendes Ergebnis:

Zu Frage 1:

In der MA 15 ist ein persönliches Gespräch einer Betroffenen mit Stadtrat Stacher nicht aktenkundig.

Es existiert allerdings noch ein Schreiben der MA 15 vom 13.5.1974 an Herrn Stadtrat Dr. Stacher über die Überprüfung der Ordination eines Facharztes für Anästhesiologie, in Wien 19, Gatterburggasse 8. Anlass für die Überprüfung waren Beschwerden über hygienische Missstände in dieser Einrichtung. In der Folge erging das genannte Schreiben an das Büro des amtsführenden Stadtrates der seinerzeitigen Geschäftsgruppe IV, in der die Art der Tätigkeit in der Einrichtung beschrieben wurde.

Die Räumlichkeiten, in denen für die Firma Seroplas Plasma abgenommen wurde, wurden durch die MA 15 nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes überprüft, solche Überprüfungen erfolgten entsprechend § 12 Abs. 2 Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, nur anlassbezogen.

Zu Frage 2:

Über eine behördliche Schließung der Einrichtung in der Gatterburggasse sind nach Auskunft dieser Magistratsabteilung bei der MA 15 keine Aktenunterlagen vorhanden.

Zu Frage 3:

Nach den Unterlagen des Magistrates der Stadt Wien hat die Seroplas Gesellschaft für Plasma - Forschung und Plasma - Gewinnung GesmbH mit Schreiben vom 2. Juli 1971 eine Anmeldung für das freie Gewerbe „Herstellung von Blutplasma“ erstattet. Das Magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk hat die Anmeldung dieses freien Gewerbes mit Verständigung vom 13. September 1971 zur Kenntnis genommen.

Am 11. Februar 1978 hat die Gesellschaft eine Konzession für die „Herstellung, Abfüllung und Abpackung von Blutkonserven und Blutderivaten (§ 220 Abs. 1 Z 2 GewO 1973)“ erlangt. Mit demselben Tag ist die Berechtigung für das freie Gewerbe „Herstellung von Blutplasma“ erloschen.

Zu Frage 4:

In den vorhandenen Unterlagen der Arbeitsinspektion sind keine Informationen über die Firma Seroplas bzw. über allfällige Kontrollen der Arbeitsinspektion in dieser Zeit auffindbar.

Festzuhalten ist, dass die Aufgabe der Arbeitsinspektion darin besteht, den Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten. Der Schutz von Plasmaspendern vor eventuellen übertragbaren Krankheiten fällt daher nicht in den Kompetenzbereich der Arbeitsinspektion.

Zu Frage 5:

Baurechtliche Angelegenheiten fallen nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 6:

Finanzstrafrechtliche Angelegenheiten fallen nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 7:

Im Zusammenhang mit erforderlichen Gewerbeberechtigungen sei auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 GewO 1994 hingewiesen. Im Übrigen sehe ich die für die Blut- und Arzneimittelsicherheit relevanten Regelungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit finanzstrafrechtlich relevanten Tatbeständen.

Zu Frage 8:

Mir ist nicht bekannt, auf welchen Zeitraum und auf welche Vorfälle sich die Feststellungen des Bundesministeriums für Justiz in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Blutsicherheitsgesetzes beziehen.

Zu Frage 9:

Der Vorschlag wurde diskutiert. Da jedoch in Fällen medizinischer Fehlleistungen die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach den allgemeinen Regelungen des Haftungsrechts gegenüber den Schädigern erfolgen kann, erscheint eine punktuelle Entschädigungslösung für einen bestimmten Bereich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsrechts problematisch.

Zu Frage 10:

Soweit es sich um Aktenunterlagen von Bundes-, Landes- und Gemeindeorganen handelt, ist auf die Regelungen betreffend Auskunftspflichten hinzuweisen. Im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren haben Parteien das Recht auf Akteneinsicht (vgl. § 17 AVG). Schließlich sei auf das sich aus dem Behandlungsvertrag ergebende und auch durch die Judikatur abgesicherte Recht des Patienten auf Einsicht in seine Krankengeschichte hingewiesen. Ein Missstand, zu dessen Beseitigung mein Ressort aufgerufen wäre, ist mir in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.